



STADTLIPPSTADT

DER BÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG • 59553 LIPPSTADT

TELEFON 0 29 41/980-0 • TELEFAX 0 29 41/7 81 11 • E-MAIL post@stadt-lippstadt.de

Herrn

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen**Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz**

Gebäude: Ostwall 1

Auskunft: Burkhard Stöcker

Zimmer: 2.08

Durchwahl: 980417

Fax-Nr.: 980-78417

e-Mail: Burkhard.Stoecker@Stadt-Lippstadt.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
22.08.2013Mein Zeichen
61/StöDatum
27.11.2013

Antrag auf Änderung eines Bebauungsplanes hier: Grundstück Gemarkung Lippstadt |

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 26.08.2013 beantragen Sie eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Lärchenweg, Akazienstraße, Magnolienweg (Änderung der Fluchtlinie).

Auch nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes und der Möglichkeit einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf Ihrem Grundstück kann nicht entsprochen werden.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 wird westlich des Magnolienweges eine Fluchtlinie festgesetzt. Es wurde ein Abstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen.

Eine Genehmigung zur Errichtung eines Carports im Vorgartenbereich des o. g. Grundstückes wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 27.09.2012 versagt, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Auch eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine zusätzliche „Fläche für Carports“ im Vorgartenbereich auszuweisen, kann ich nicht in Aussicht stellen. Der Bebauungsplan sieht vor, entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung diese Vorgartenbereiche gänzlich von einer Bebauung freizuhalten.

Die geplante Errichtung eines Carports in diesem Bereich könnte nur zugelassen werden, wenn es sich unter anderem nach dem Merkmal „Grundstücksfläche, die überbaut werden soll“ in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Weiter sind die Anforderungen an ge-

KONTEN DER STADTKASSE LIPPSTADT:

HAUSADRESSE: OSTWALL 1 • 59555 LIPPSTADT

SPARKASSE LIPPSTADT
VOLKSBANK BECKUM-LIPPSTADT
DEUTSCHE BANK
COMMERZBANK
POSTBANK DORTMUND

IBAN
DE23 4165 0001 0000 0000 18
DE07 4166 0124 0703 9370 00
DE15 4167 0027 0607 7226 00
DE39 4724 0047 0823 0500 00
DE89 4401 0046 0009 1004 68

BIC
WELADED1LIP
GENODEM1LPS
DEUTDE33416
COBADEFFXXX
PBNKDEFF440

 **Südwestfalen**
Regionale 2013

sunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren; das Ortsbild sollte nicht beeinträchtigt werden.

Das geplante Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche aber nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein. Der geplante Standort des Carports befindet sich im Vorgartenbereich und grenzt ohne Abstand an die Straßenbegrenzungslinie. Das Vorhaben ist ohne Vorbild, denn in der Umgebung fanden sich durchgängig Freiräume im Vorgartenbereich.

Darüber hinaus würde aufgrund der zur Verfügung stehenden Bautiefe von 6,0m von ihren äußeren Umgrenzungen her eine bauliche Anlage entstehen, die etwa bis zur Höhe eines Geschosses praktisch die gesamte Tiefe des Vorgartenbereiches von der Gebäudegrenze bis zur Straßenbegrenzungslinie einnimmt.

Die Errichtung von Carportanlagen in diesem Bereich ist auch städtebaulich nicht vertretbar, weil negative Auswirkungen auf das Umfeld verhindert werden sollten. Unzumutbare Beeinträchtigungen durch veranlassten Zu- und Abfahrtsverkehrs sollten für die Nachbarn ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben fügt sich nicht ein und widerspricht der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung. Aus städtebaulicher Sicht und auch um das Straßenbild harmonisch zu gestalten sollten Nebenanlagen gem. 23 Abs. 5 BauNVO im Vorgartenbereich des Magnolienweges nicht zugelassen werden.

Aus den o. g. Gründen kann ich eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, ein Carport im Vorgartenbereich zu errichten, nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Horstmann)